

➤ Angabe von Kennnummer, Datum und Namenskürzel

Auf dem Vordruck der Instandsetzerbenachrichtigung ist mindestens die dem Instandsetzerbetrieb zugewiesene Nummer in das mittlere Feld einzutragen.

Das Datum der Instandsetzung und das Namenskürzel des Instandsetzers können in das untere Feld des Instandsetzerkennzeichens oder aber gesondert unter Nr.4 der Instandsetzerbenachrichtigung eingetragen werden.



➤ Angabe der Jahreszeichens im Hauptstempel

Das „Jahreszeichen im Hauptstempel“ (Nr. 10 in der Instandsetzerbenachrichtigung) entspricht dem Jahr, in dem die Eichung durchgeführt und das Eichkennzeichen geklebt wurde. Somit ist genau diese Jahreszahl des Eichkennzeichens (nicht zu verwechseln mit der Hinweismarke / Zusatzzeichen, die Auskunft über das Ende der Eichfrist gibt) unter Nr. 10 einzutragen. Es muss keine Eichfrist berücksichtigt und auf die Jahreszahl hinzugerechnet werden.

Jahresangabe in der Instandsetzerbenachrichtigung unter „10. Kennzeichnung“

Beispiel 1:



„Jahresangabe im Eichkennzeichen“: **16**

Beispiel 2:



„Jahresangabe im Eichkennzeichen“: **17**

Nicht zu verwechseln mit der Hinweismarke / Zusatzzeichen!



Diese Angabe ist nicht in der Instandsetzerbenachrichtigung zu machen.

➤ Stellung eines Eichantrags nach der Instandsetzung

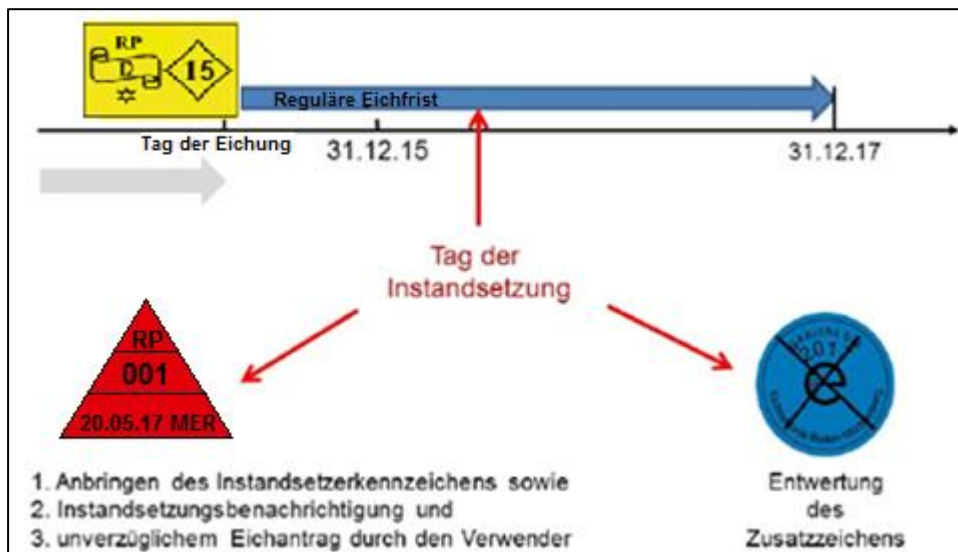
Der Antrag auf Eichung erfolgt durch den Messgeräte-Verwender (inkl. Unterschrift); **nicht durch den Instandsetzer!** Der Instandsetzer kann einen Eichantrag nur dann stellen, sofern er eine entsprechende Vollmacht, ausgestellt und unterschrieben vom Messgeräte-Verwender, dem Eichantrag beifügt.

➤ Vorgehensweise beim Kleben des Instandsetzerkennzeichens

Die Instandsetzung muss durch das Instandsetzerkennzeichen neben dem Eichkennzeichen kenntlich gemacht werden und - soweit vorhanden - ist das Zusatzzeichen "Geeicht bis ..." mit einem X zu entwerten. Entfernte Sicherungszeichen hat der Instandsetzer durch sein Sicherungszeichen zu ersetzen.

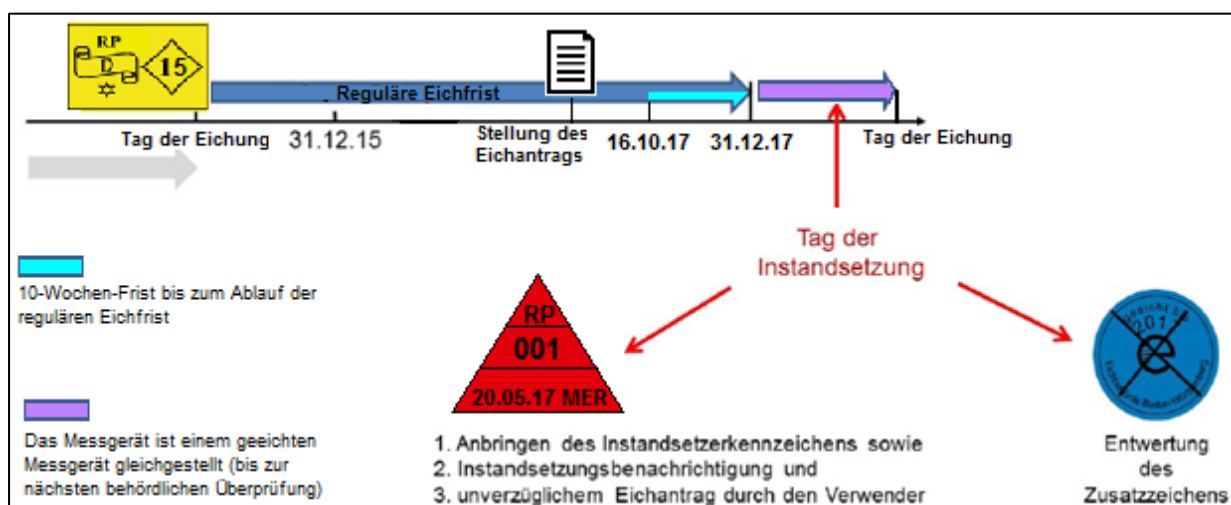
Beispiel 1:

Instandsetzung eines Messgeräts innerhalb der Eichfrist.



Beispiel 2:

Instandsetzung eines Messgerätes nach Ablauf der eigentlichen Eichfrist, wobei der Eichantrag 10 Wochen vor Ablauf der eigentlichen Eichfrist gestellt wurde.



Der Instandsetzer hat sich, gemäß Nr. 7 der Instandsetzerbenachrichtigung, vom Messgeräte-Verwender einen Nachweis über das rechtzeitige Stellen eines Eichantrags vorlegen zu lassen.